



Landeshauptstadt
München
Direktorium

Landeshauptstadt München, Direktorium
Marienplatz 8, 80331 München

Eilt	Sofort	Ø
Direktorium - HA II / BA & Gest.		
23. DEZ. 2020		
AZ:		
zK	zwV	R
VWS ABT IVg JUn		

Hauptabteilung II
Abteilung für Bezirksausschuss-
angelegenheiten
D-II-BA

Marienplatz 8
80331 München
Telefon: 089 233-92438
Telefax: 089 233-25241
Dienstgebäude:
Marienplatz 8

Sachbearbeitung:

An den Vorsitzenden des BA 16
Herrn Thomas Kauer
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
0262.9-17-0015

Datum
30.11.2020

Neubürgerempfänge auf BA-Ebene ermöglichen

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07517
des BA 16 - Ramersdorf-Perlach vom 06.02.2020

Sehr geehrter Herr Kauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.10.2020 haben Sie in Bezug auf das Antwortschreiben zu Ihrem im
Betreff genannten Antrag nachgefragt, unter welche datenschutzrechtlichen Möglichkeiten
eine Adressierung der Neubürger*innen im 16. Stadtbezirk erfolgen könnte.

Die formalen Anforderungen an die Datensicherheit sind hoch, da die Verarbeitung der
Adressen über die privaten Endgeräte von BA-Mitgliedern erfolgen würde. Hierfür wäre vom
Bezirksausschuss eine Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit nach Art. 30 Datenschutz-
Grundverordnung (DSGVO) zu erstellen sowie die Erforderlichkeit einer Datenschutz-
Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO, insbesondere bei der Verarbeitung sensibler Daten
nach Art. 9 DSGVO, zu prüfen. Weiterhin wäre zu prüfen, welchen Schutzbedarf die
übermittelten Daten haben, welche Risiken bestehen und welche technisch-organisatorischen
Maßnahmen wie beispielsweise Ende-zu-Ende-Verschlüsselung hierbei erforderlich sind. Des
Weiteren wären die Datenschutzhinweise i.S.v. Art 13 f. DSGVO zu erstellen. Bei Anträgen
betroffener Personen i.S.v. Art. 15 DSGVO, etwa auf Auskunft, müsste auch sichergestellt
sein, dass die auf privaten Endgeräten der BA-Mitglieder gespeicherten Daten beauskunftet
werden können.

Ergänzend dürfen wir darauf hinweisen, dass die Verantwortlichkeit für den Umgang mit den personenbezogenen Daten nach Art. 5 DSGVO bei den Bezirksausschüssen liegen würde.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Fülle der Datensätze erachten wir eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an den Bezirksausschuss selbst, wie bereits im Antwortschreiben vom 06.08.2020 dargestellt, nicht für realisierbar.

Mit freundlichen Grüßen

